



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

59. JAHRGANG

LANGEN, 7. APRIL 2011

NfL II 26 / 11

Personal für die zerstörungsfreie Werkstoffprüfung



Personal für die zerstörungsfreie Werkstoffprüfung

1) Anforderungen an das Personal für die zerstörungsfreie Werkstoffprüfung

Die zerstörungsfreie Werkstoffprüfung gehört zu den Verfahren bei der Herstellung und Instandhaltung von Luftfahrtgerät, deren ordnungsgemäße Durchführung besondere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert. Sie darf nur von entsprechend qualifiziertem Personal durchgeführt werden, welches nachweislich folgenden Anforderungen genügt:

a) Instandhaltungsbetriebe

Instandhaltungsbetriebe, die vom Luftfahrt-Bundesamt nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr.2042/2003 Anhang I (Teil-M, Unterabschnitt F) oder nach der Verordnung (EG) 2042/2003 Anhang II (Teil-145) zugelassen wurden sowie Luftfahrttechnische Betriebe (LTB), die nach § 18 der Prüfordinanz für Luftfahrtgerät (LuftGerPV) genehmigt wurden, haben bei der Durchführung der zerstörungsfreien Prüfung die Festlegungen der Norm DIN EN 4179:2009 „Luft- und Raumfahrt – Qualifikation und Zulassung des Personals für zerstörungsfreie Prüfungen“ oder eines vergleichbaren Standards [siehe 2) Hinweise] anzuwenden.

Die Ausbildung und Prüfung von Personal für zerstörungsfreie Werkstoffprüfung in Teil-145 Instandhaltungsbetrieben hat gemäß AMC 145.A.30 (f) Nr. 4 bzw. gemäß AMC M.A.606 (f) Nr. 4 von Personal oder Organisationen zu erfolgen, die unter der Kontrolle des „National Aerospace NDT Board – Germany“ (www.nandtb.de) stehen.

Abweichend hiervon kann:

1. in nach Teil-145 genehmigten Betrieben gemäß 145.A.30 (f) Personal, dass nach Teil-66 in der Kategorie B1 qualifiziert ist, Prüfungen mittels Farbeindringverfahren durchführen und/oder überwachen,
2. in nach Teil-M, Unterabschnitt F genehmigten Betrieben gemäß M.A.606 (f) Personal, dass nach Teil-66 in der Kategorie B1 qualifiziert ist oder anderweitig entsprechende Sachkenntnis nachweisen kann, Prüfungen mittels Farbeindringverfahren durchführen und/oder überwachen,
3. in nach §18 LuftGerPV national genehmigten Luftfahrttechnischen Betrieben für Luftfahrzeuge gemäß VO (EG) 216/2008 Anhang II kann Personal mit nationalen Prüferlaubnissen der Kl. 1 und 3 mit entsprechender Sachkenntnis Prüfungen mittels Farbeindringverfahren durchführen und/oder überwachen.

Diese Abweichungen gelten nur für die Farb-Eindringprüfung und nicht für die Fluoreszenz-Eindringprüfung!

Der Betrieb muss sich von der Eignung des eingesetzten Personals überzeugen und diese nachweisen [145.A.30 (e), M.A.606 (e) bzw. 1. DV LuftGerPV, §5 Abs. (2)]. Zudem muss für das genannte Personal ein Sehtest (Farbsehvermögen) sowie jährlich ein Sehtest (Nahsehfähigkeit) nachgewiesen werden.

b) Herstellungsbetriebe

Herstellungsbetriebe, die vom Luftfahrt-Bundesamt nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr.1702/2003 Anhang Teil-21, Unterabschnitt G, zugelassen wurden, oder Betriebe mit einer befristeten Zulassung zur Herstellung von Luftfahrtgerät nach der Verordnung (EG) Nr.1702/2003 Anhang Teil-21, Unterabschnitt F, haben bei der Durchführung der zerstörungsfreien Prüfung entweder die Festlegungen der in den Herstellungsunterlagen genannten Norm oder die der Norm DIN EN 4179:2005 „Luft- und Raumfahrt – Qualifikation und Zulassung des Personals für zerstörungsfreie Prüfungen“ oder die Festlegungen eines vergleichbaren Standards [siehe 2) Hinweise]

unter Beachtung der Prüfangaben in den Herstellungsunterlagen anzuwenden.

Sollten in den Herstellungsunterlagen keine Festlegung über die anzuwendende Norm getroffen worden sein, ist die Norm DIN EN 4179:2009 „Luft- und Raumfahrt – Qualifikation und Zulassung des Personals für zerstörungsfreie Prüfungen“ anzuwenden.

2) Hinweise

- Bei Fragen nach Auslegung und Anwendung der Norm DIN EN 4179 wenden Sie sich bitte an das „National Aerospace NDT Board – Germany“. Informationen zum NANDTB-Germany finden Sie auf der website www.nandtb.de.
- Mit DIN EN 4179:2009 vergleichbarer Standard ist die US-Norm NAS 410 Revision 2.

Die NfL II-5/09 wird hiermit aufgehoben.

Braunschweig, den 15.03.2011

Az: T1 -.110314.ZFP

Luftfahrt-Bundesamt

Im Auftrag

Z r e n n e r